

Gegenüberstellung der Regelungen nach Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (Referentenentwurf 7.2.05) und Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz (Stand 12.12.03)

Anmerkung: Es sind nur die Änderungen zum bisherigen Gesetzestext aufgeführt.

Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)	Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz (KTKBG)	Kommentar SenBJS
<p>„Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG)“</p>	<p>"Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und in Tagespflege (Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz - KTKBG)"</p>	<p>Zur Änderung der Gesetzesbezeichnung</p> <p>Das Gesetz gilt als allgemeines Kostenbeteiligungsrecht für alle Formen der Tagesbetreuung und -förderung, d.h. auch für die Angebote der außerschulischen Betreuung auf Grundlage des Schulgesetzes. Entsprechend wurde die Überschrift geändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Das Kind und seine Eltern haben sich an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu beteiligen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig.</p> <p>(2) Die für das Schulwesen und Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt ab dem 1. August 2006 das Nähere über das Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kosten für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Das Kind und seine Eltern haben sich an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle nach Maßgabe dieses Gesetzes zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterteilt sich in einen Betreuungs- und Verpflegungsanteil. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig.</p>	<p>§ 1 regelt wie bisher die Grundsätze der Kostenbeteiligung. Auf Grund der Übergangsregelung bleibt die Höhe und das Verfahren zur Beteiligung an den Verpflegungskosten mindestens bis zum 1. August 2006 unverändert. Eine Verpflichtung des Trägers im Angebot auch ein Mittagessen vorzuhalten, folgt aus § 5 Abs. 4 KitaFöG und § 19 Abs. 1 SchulG.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Die Kostenbeteiligungspflicht für die Betreuung bemisst sich unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz geregelten Ermäßigungstatbestände nach dem Einkommen der Kostenbeteiligungspflichtigen, der in Anspruch genommenen Art der Tagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege oder ergänzende Betreuung an Schulen) und dem Betreuungsumfang.</p> <p>(2) ... Ausländische Einkünfte, die den</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Die Kostenbeteiligungspflicht für den Betreuungsanteil bemisst sich unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz geregelten Ermäßigungstatbestände nach dem Einkommen der Kostenbeteiligungspflichtigen, der in Anspruch genommenen Art der Tagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort oder Tagespflege) und dem Betreuungsumfang.</p>	<p>Neben redaktionellen Folgeänderungen und Klarstellungen wird geregelt, dass zukünftig auch ausländisches Einkommen bei der Festsetzung der Kostenbeteiligung berücksichtigt wird. In Absatz 4 wird eine Regelung für die Kostenbeteiligung bei der ergänzenden Kindertagespflege eingefügt, um aufgetretene Unklarheiten in diesem</p>

<p>Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.</p> <p>(3) Auf Antrag ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen, wenn es voraussichtlich geringer ist als das nach Absatz 2 zugrunde zu legende Einkommen. Für diesen Fall wird die Kostenbeteiligung vorläufig festgesetzt.</p> <p>(4) Die Höhe der Kostenbeteiligung für ergänzende Kindertagespflege nach § 17 Abs. 4 Kindertagesförderungsgesetz errechnet sich auf der Grundlage eines Halbtagsplatzes. Dabei richtet sich die zu zahlende Kostenbeteiligung nach dem Verhältnis der monatlichen Gesamtbetreuungsstunden zur Kostenbeteiligung für einen Halbtagsplatz; eine Kostenbeteiligung, die insgesamt für alle geförderten Kinder der Familie unter fünf Euro monatlich liegt, wird nicht erhoben.</p>	<p>(3) Auf Antrag ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen, wenn es voraussichtlich geringer ist als das nach Absatz 2 zugrunde zu legende Einkommen. Für diesen Fall wird die Kostenbeteiligung unter dem Vorbehalt der Nachforderung festgesetzt.</p>	<p>Bereich zu beseitigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 4 und § 4 geregelten Fälle. Die Kostenbeteiligungsstaffelung der Anlage 1 endet für Kinder in Tagespflegebetreuung mit der Einkommensgruppe, die in Zeile 34 ausgewiesen ist. Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden und wird durch das für das Kind zuständige Jugendamt durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Kostenbeteiligung wird vom jeweiligen Träger, für die Kindertagespflege vom zuständigen Jugendamt geltend gemacht und eingezogen; bei einer Betreuung bei einem Eigenbetrieb im Sinne des § 20 Kindertagesförderungsgesetz und bei der ergänzenden Betreuung nach § 19 Abs. 6 Schulgesetz außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für den Betreuungsanteil ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 unter Berücksichtigung der in den Absätzen 3 bis 5 und § 4 geregelten Fälle. Die Kostenbeteiligungsstaffelung der Anlage 1 endet für Kinder in Tagespflegebetreuung mit der Einkommensgruppe, die in Zeile 34 ausgewiesen ist. Soweit Kinder in altersgemischten Gruppen betreut werden, richtet sich die Kostenbeteiligung nach dem Alter des Kindes. Der Verpflegungsanteil für die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit beträgt monatlich 23 Euro, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird; er wird im Kostenbeteiligungsbescheid gesondert ausgewiesen. Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden.</p> <p>(2) Bei der Kostenbeteiligung nach Absatz 1 sind mit Ausnahme der Betreuung in einer Vorschulgruppe oder Gruppe mit vergleichbarer Betreuung, im Hort oder bei außerunterrichtlicher Betreuung im Sinne des § 4a die Betreuungsformen nach § 4 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes zu unterscheiden.</p> <p>(3) Kinder in Vorschulgruppen oder in Gruppen mit vergleichbarer Betreuung sind</p>	<p>Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und Klarstellungen. Dies umfasst auch die Festlegung, dass die Kostenbeteiligung durch Bescheid geltend gemacht und vollstreckt wird, soweit nicht die Betreuung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erfolgt.</p>

<p>(2) Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den nach den einschlägigen Anlagen jeweils maßgeblichen Mindestbetrag. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztags-, Ganztags- und Teilzeitbetreuung auf monatlich 15 Euro je Kind. Bei Halbtagsbetreuung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.</p> <p>(3) Bei mehreren Kindern (Geschwisterkindern), die in der Familie leben, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 vom Hundert, für Familien mit drei Kindern auf 60 vom Hundert und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 vom Hundert der nach den Anlagen zu diesem Gesetz jeweils maßgeblichen Kostenbeteiligung; dies gilt nicht in den Fällen nach Absatz 2. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein kostenbeteiligungspflichtiger Elternteil für ein nicht in der Familie lebendes Kind eine gesetzliche Unterhaltungspflicht erfüllt. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.</p> <p>(4) Die Ermäßigung nach Absatz 2 wird von Amts wegen, die nach Absatz 3 auf Antrag gewährt. Die Ermäßigungen gelten solange die Gründe dafür bestehen. Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Kinder im Sinne des § 9 Abs. 1 oder § 28 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Januar 1997 (GVBl. S. 23) geändert worden ist. Die Kostenbeteiligung für diese Kinder richtet sich nach der Anlage 1 Spalte Halbtags.</p> <p>(4) Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den nach den Anlagen 1 und 2 jeweils maßgeblichen Mindestbetrag. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei Ganztags- und Teilzeitbetreuung auf monatlich 15 Euro je Kind. Bei Halbtagsbetreuung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.</p> <p>(5) Gehört der Familie des Kindes noch mindestens ein weiteres Kind an, so ermäßigt sich mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 4 die Kostenbeteiligung je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 vom Hundert, für Familien mit drei Kindern auf 60 vom Hundert und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 vom Hundert der nach den Anlagen 1 und 2 jeweils maßgeblichen Kostenbeteiligung. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein kostenbeteiligungspflichtiger Elternteil für ein nicht der Familie angehörendes Kind Unterhalt leistet. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.</p> <p>(6) Die Ermäßigung nach Absatz 4 wird von Amts wegen, die nach Absatz 5 auf Antrag gewährt. Die Ermäßigungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung, Härteregelung</p> <p>(1) Nach der Festsetzung des Kostenbeitrags besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Jugendamt eine Überprüfung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung, Härteregelung</p> <p>(1) Auf Antrag der Kostenbeteiligungspflichtigen wird eine individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung auf der Grundlage der §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes durchgeführt. Führt diese Berechnung zu einer gegenüber diesem Gesetz geringeren Kostenbeteiligung, so finden die §§ 2 und 3 insoweit keine An-</p>	<p>Hier erfolgt eine Klärstellung zur individuellen Berechnung der Kostenbeteiligung.</p>

<p>(2) Bleibt bei der Berechnung nach Absatz 1 das Einkommen unter der des § 85 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch maßgeblichen Einkommensgrenze, so ist die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche Mindestkostenbeteiligung zumutbar. Bei Tagespflegebetreuung im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Personen, bei denen das Kind auf Dauer lebt, wird in diesem Falle keine Kostenbeteiligung erhoben.</p> <p>(3) Soweit bei der Berechnung des Einkommens das Einkommen die nach Absatz 1 maßgebliche Einkommensgrenze überschreitet, so sind vom übersteigenden Beitrag 80 vom Hundert zusätzlich zu der Beteiligung nach Absatz 2 als Kostenbeitrag zumutbar, soweit die sich dann ergebende Gesamtbeteiligung unter dem Kostensatz bleibt, der sich ohne die Anwendung des Absatzes 1 ergeben würde.</p> <p>(4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeiträge abgesehen werden.</p>	<p>wendung.</p> <p>(2) Bleibt bei der Berechnung nach Absatz 1 das Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 79 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, so ist die nach den Anlagen 1 und 2 jeweils maßgebliche Mindestkostenbeteiligung zumutbar. Bei Tagespflegebetreuung im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Personen, bei denen das Kind auf Dauer lebt, wird in diesem Falle keine Kostenbeteiligung für Betreuung und Verpflegung erhoben.</p> <p>(3) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeiträge abgesehen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4a Angebote an Schulen</p> <p>(1) Die ergänzende Betreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten: a) 6:00 bis 7:30 Uhr b) 13:30 bis 16:00 Uhr c) 16:00 bis 18:00 Uhr In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodul zusätzlich die Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr. An einer Schule in freier Trägerschaft, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Abs. 4 SchulG befindet, kann zusätzlich das Betreuungsmodul zwischen 11:30 und 13:30 gewählt werden.</p> <p>(2) Die ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten: a) 6:00 bis 7:30 Uhr b) 16:00 bis 18:00 Uhr In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodul zusätzlich die Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr.</p> <p>(3) Schülerinnen und Schüler, die nur eine</p>	<p style="text-align: center;">§ 4a Angebote an Schulen</p> <p>(1) Für außerunterrichtliche Betreuung (Betreuung im offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Sonderschulen von 8.00 bis 16.00 Uhr) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Schulgesetzes für Berlin bestimmt sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 1 Spalte Halbtags. Wird zugleich vor und nach den in Satz 1 genannten Zeiten und in den Ferienzeiten eine Betreuung in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr (offener Ganztagsbetrieb mit hortähnlicher Betreuung) angeboten und gewählt, so richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2.</p> <p>(2) Eine Kostenbeteiligungspflicht nach Anlage 1 Spalte Halbtags gilt auch für Kinder in hortähnlicher Betreuung in der Zeit von 6.00 bis 8.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr an Ganztagsgrund- und -sonderschulen.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler, die nur in den Ferien an einem schulischen Betreuungsangebot teilnehmen, richtet sich die zu entrichtende Kostenbeteiligung</p> <p>1. für Betreuungsangebote an Grund- und Sonderschulen mit offenem Ganztagsbetrieb</p>	<p>Die Neufassung des § 4a berücksichtigt die neuen Regelungen für die ergänzende Betreuung. Für die Betreuungsangebote an den Schulen werden Betreuungsmodul eingeführt. Die Erziehungsberechtigten können je nach Betreuungsbedarf und Betreuungsanspruch einzelne Betreuungsmodul wählen. Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die sich in der Wartefrist nach § 101 Abs. 4 SchulG befindet, können zusätzlich das Betreuungsmodul von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr wählen, allerdings nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Neben den Kostenbeiträgen für die Betreuung</p>

<p>Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7:30 und 16:00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7:30 und 13:30 Uhr.</p> <p>(4) Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Betreuung können dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. Das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 kann nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) in Anspruch genommen werden; daneben können auch die Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und c) ausgewählt werden. Die ergänzende Betreuung umfasst ein entgeltpflichtiges Mittagessen, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6:00 bis 7:30 in Anspruch genommen wird.</p> <p>(5) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen nach Anlage 2. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Buchstabe b) gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 mit weiteren Betreuungsmodulen in Anspruch genommen wird, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten richtet sich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Betreuungsumgangs nach der Anlage 2; sofern der Betreuungsumfang von den in Anlage 2 vorgesehenen Stundenzahlen abweicht, richtet sich die Kostenbeteiligung nach der nächsthöheren Zeitspalte.</p>	<p>mit hortähnlicher Betreuung nach Anlage 2 und</p> <p>2. für Betreuungsangebote an Grund- und Sonderschulen mit offenem Ganztagsbetrieb ohne hortähnliche Betreuung sowie für Betreuungsangebote an Ganztagsgrund- und Sonderschulen mit hortähnlicher Betreuung nach Anlage 1 Spalte Halbtags.</p> <p>(4) Umfassen die Angebote an den Schulen eine warme Mahlzeit, gilt § 3 Abs. 1.</p>	<p>wird auch ein Kostenbeitrag für das Mittagessen erhoben. Dies gilt nicht, wenn nur die Frühbetreuung in der Zeit von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr in Anspruch genommen wird, da diese Kinder die Schule spätestens um 13:30 Uhr verlassen und danach zu Hause essen können. In Absatz 5 Satz 4 wird eine eigene Kostenregelung für die Inanspruchnahme von zusätzlicher Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten geschaffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Für jedes Kind wird die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche höchste Kostenbeteiligung festgesetzt, sofern nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Für jedes betreute Kind wird die nach den Anlagen 1 und 2 jeweils maßgebliche höchste Kostenbeteiligung festgesetzt, sofern nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Festsetzung der Kostenbeteiligung ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen.</p> <p>(3) Ergibt sich auf Grund des Eintritts oder des Wegfalls eines Ermäßigungstatbestandes oder auf Grund eines geänderten Einkom-</p>	<p>Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen bzw. um Verfahrensklarstellungen anlässlich der Gesetzesänderungen.</p>

<p>(4) Auf eine Änderung der Kostenbeteiligung auf Grund innerhalb eines Monats wechselnder Betreuungsumfänge findet für diesen Monat § 6 Abs. 2 entsprechend Anwendung.</p>	<p>mens eine veränderte Kostenbeteiligung, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragt oder die Kostenbeteiligung von Amts wegen überprüft wird. Für die zurückliegende Zeit werden mit Ausnahme der Fälle, in denen sich auf Grund einer Kostenbeteiligungsfestsetzung nach § 2 Abs. 2 letzter Satz oder nach § 2 Abs. 3 Satz 2 etwas anderes ergibt, zuviel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. Abweichend von Satz 2 werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 6 nicht nachgekommen sind oder das Jugendamt in einer anderen für die Höhe der Kostenbeteiligung maßgeblichen Weise getäuscht haben.</p> <p>(4) Eine Änderung der Kostenbeteiligung auf Grund einer Änderung der Betreuungsform oder des Alters des Kindes wird jeweils zum 1. des Folgemonats wirksam. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet und zu wenig gezahlte Beiträge nachgefordert.</p>	
<p>§ 7 Ausführungsvorschriften, Verwaltungsverfahren</p> <p>(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Schulwesen und Jugend zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>§ 7 Ausführungsvorschriften, Verwaltungsverfahren</p> <p>(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>Auf Grund der Ermächtigungsgrundlage in § 7 Abs. 8 KitaFöG wird diese Vorschrift aufgehoben.</p>
<p>§ 7a</p> <p>wird gestrichen</p>	<p>§ 7a</p> <p>Die mit der Durchführung dieses Gesetzes befaßten Behörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Ermittlung der Höhe der Kostenbeteiligung erforderlich ist. Die zuständige Senatsverwaltung wird verpflichtet, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.</p>	
<p>§ 8 Übergangsregelung</p> <p>(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 über die Höhe der Kostenbeteiligung für eine im Angebot enthaltene Mahlzeit ist § 3 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Juli geltenden Fassung anzuwenden</p> <p>(2) Bei der Kostenbeteiligung für Kinder im Sinne des § 28 Abs. 4 und 5 Kindertagesför-</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>wird § 9</p>	<p>Die Übergangsregelung in Absatz 1 stellt sicher, dass Änderungen bezogen auf die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung vor dem 1. August 2006 nicht möglich sind.</p>

<p>derungsgesetz vom ... (GVBl. ...) sind die dort festgelegten Bestimmungen zu beachten.</p>		
		<p>Zur Anfügung einer Anlage 2 und Änderung der Anlage 1:</p> <p>Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Betreuung ist durch eine gesonderte Anlage 2 zu regeln. Nach dieser Anlage können die Eltern die verschiedenen Betreuungszeiten entsprechend ihrem Bedarf einzeln wählen und kombinieren. Zugleich wird in den Anlagen in den Überschriften klar gestellt, dass sich die in den Anlagen ausgewiesene Kostenbeteiligung nicht die Kosten für die Verpflegung umfasst.</p>